

Kontaktdatenerfassung

gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3 der Corona-Bekämpfungsverordnung Schleswig-Holstein für
den Wohnmobilstellplatz Sehestedt

Nachname: _____ Anreisetag (Datum, Uhrzeit): _____

Vorname. _____ vorauss. Abreisetag (Datum, Uhrzeit) _____

Straße, H-Nr: _____

Wohnort: _____

Hinweis:

Eine Nutzung der Stellplätze ist nur zulässig, wenn ein Testnachweis nach § 2 Nr. 7 der SchAusnahmeV vorgelegt wird. Dieses darf nicht älter als 48 Stunden sein. Am 3. Tag nach der Anreise ist ein weiterer Test vorzulegen (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Corona-Bekämpfungsverordnung).

Statt eines Testnachweises kann auch ein Impfnachweis nach Ablauf von 14 Tagen nach der Zweitimpfung bzw. ein Nachweis als genesene Person vorgelegt werden (§ 7 Abs. 2 SchAusnahmeV).

Kontaktdatenerfassung

gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3 der Corona-Bekämpfungsverordnung Schleswig-Holstein für
den Wohnmobilstellplatz Sehestedt

Nachname: _____ Anreisetag (Datum, Uhrzeit): _____

Vorname. _____ vorauss. Abreisetag (Datum, Uhrzeit) _____

Straße, H-Nr: _____

Wohnort: _____

Hinweis:

Eine Nutzung der Stellplätze ist nur zulässig, wenn ein Testnachweis nach § 2 Nr. 7 der SchAusnahmeV vorgelegt wird. Dieses darf nicht älter als 48 Stunden sein. Am 3. Tag nach der Anreise ist ein weiterer Test vorzulegen (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Corona-Bekämpfungsverordnung).

Statt eines Testnachweises kann auch ein Impfnachweis nach Ablauf von 14 Tagen nach der Zweitimpfung bzw. ein Nachweis als genesene Person vorgelegt werden (§ 7 Abs. 2 SchAusnahmeV).